Erklärung

Der/die Unterfertigte .....

☐ als Inhaber des Einzelbetriebes ☐ gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft, Körperschaft, Verbandes, Vereins, usw.

(Firmenbezeichnung).....

mit Sitz in:

PLZ ☐☐☐☐☐ Ort ..... Provinz ☐☐

Straße / Platz ..... Nummer .....

MwSt.Nr ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐ St.Nr ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

bewusst, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28/12/2000, n. 445 bestraft werden, und dass jene Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen durchführen wird in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen,

erklärt

dass der gemäß L.G. vom **15. November 2002, Nr. 14** gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, wel- chem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehalts- pflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist: (1)

Nicht gewerbliche Organisationen

☐ *Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält;* ***(vorsteuereinbehaltspflichtig)***

☐ DDer Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben(2) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen);(3) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung ..... befreit;(5) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

Unternehmen und gewerbliche Organisationen

☐ *Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit;(4)* ***(vorsteuereinbehaltspflichtig)***

☐ *Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (****vorsteuereinbehaltspflichtig*** *Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des DPR 917/86)*

☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; **(vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

© 2013 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

☐ Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung ..... befreit;[5] **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

Außerdem erklärt der/die Unterfertigte, dass er/sie eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders diejenige, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

Datum

☐☐.☐☐.☐☐☐☐

Unterschrift und Stempel

.....

Aufklärung gemäß Datenschutzgesetz (Lgs. D. 30-6-2003 Nr. 196): Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in digitaler Form, bearbeitet. Verantwortlich für die Bearbeitung ist der Direktor der Abteilung Gesundheitswesen. Dem Antragssteller stehen die Rechte nach Art. 7 des Lgs. D. 30-6-2003 Nr. 196 zu, d.h. er kann sich zu seinen Daten Zugang verschaffen, um deren Korrektur oder Ergänzungen, und – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – deren Löschung oder Sperrung zu verlangen.

(1) Zutreffendes ankreuzen

(2) Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

(3) Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

(4) d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

(5) Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

© 2013 Autonome Provinz Bozen - Südtirol